

*Atwin Hanschmidt*

## 600 Jahre Niederstift Münster 1400 bis 2000

- Teil 2\* -

1803: Zerstückelung des Niederstifts Münster –

### Entstehung des Oldenburger Münsterlandes

Im Jahre 1803 wurde die politisch-administrative Zugehörigkeit des Niederstifts zum Fürstbistum Münster mit dessen Untergang aufgelöst. Das gilt bis heute. Denn in Umbruchsituationen – so nach 1866 und nach 1945 – angestellte Überlegungen, die ehemals niederstiftischen Gebiete im Zuge politisch-territorialer Neuordnungen wieder mit Westfalen zu verbinden, wurden nicht verwirklicht.

Als unter dem Druck Napoleons durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 die geistlichen Territorien im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation aufgehoben wurden, um zur Entschädigung von Fürsten verwendet zu werden, die auf der seit 1794 von Frankreich besetzten linken Rheinseite Gebiete verloren hatten, fiel dieser Säkularisation auch das Fürstbistum Münster zum Opfer. Vom Oberstift kam der östliche Teil mit der Landeshauptstadt an Preußen; Teile der Ämter Bevergern und Wolbeck fielen dem Herzog von Loos-Corswarem zu (Fürstentum Rheina-Wolbeck); das Amt Dülmen ging an den Herzog von Croy, das Amt Horstmar an den Wild- und Rheingrafen zu Grumbach; die Ämter Ahaus und Bocholt fielen zusammen an die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg. Das Niederstift wurde ungefähr hälftig aufgeteilt. Das Amt Meppen erhielt der Herzog von Arenberg, dem auch das bis dahin kurkölnische Vest Recklinghausen zugefallen war. Die Ämter Cloppenburg und Vechta gingen an den Herzog von Oldenburg.<sup>53</sup>

Der Herzog von Oldenburg hatte zwar keine linksrheinischen Gebiete verloren, mußte aber 1803 in Regensburg auf französischen Druck

hin auf den höchst einträglichen Elsflether Weserzoll verzichten. Als Entschädigung für diesen Verlust und für die Abtretung winziger Gebietsteile an die Stadt Bremen und die Stadt Lübeck wurden dem Herzog das säkularisierte Bistum Lübeck als Erbfürstentum, das kurhannoversche Amt Wildeshausen und die beiden münsterischen Ämter Cloppenburg und Vechta zugewiesen. Herzog Peter Friedrich Ludwig (1785-1829), der die territorialen Zugewinne in der Nachbarschaft seines Stammgebietes nur widerstrebend akzeptierte, bezeichnete im „Patent zur Besitznehmung“ vom 30. Juni 1803 die beiden Ämter Vechta und Cloppenburg „von nun an als unzertrennliche Bestandtheile des Herzogthums Oldenburg“ und ergriff von ihnen durch beauftragte Beamte am 18. Juli 1803 in Vechta und am 20. Juli 1803 in Cloppenburg förmlich Besitz.<sup>54</sup> Von seinen neuen Untertanen erwartete er „die Beweise der Treue, Liebe, des Gehorsams und der Anhänglichkeit ..., womit sie gegen ihre vormalige Regenten sich stets rühmlich ausgezeichnet haben“ und versicherte sie umgekehrt seiner „Zuneigung und unermüdeten Sorgfalt für die Erhaltung ihres wahren Wohls“, wobei er ihnen auch die „Beybehaltung ihrer Gesetze und Gewohnheiten, in so weit solche mit der gegenwärtigen Lage und Verfassung vereinbarlich seyn wollen“, zusagte.<sup>55</sup>

Dies war ein Programm, das mit Leben gefüllt werden mußte. Rückschauend läßt sich sagen, daß das Verhältnis der „Münsterländer“ zum oldenburgischen Fürstenhaus und Staat mehr und mehr von einer Anhänglichkeit geprägt war, die sie im Jahre 1975 in der Volksabstimmung über die Wiederherstellung eines selbständigen Oldenburg zu den eifrigsten Anhängern dieses – allerdings gescheiterten – Zieles werden ließ, viel eifriger als die „Nordoldenburger“. Ob diesem Verhalten die vom neuen Landesherrn 1803 versprochene Zuneigung und Fürsorglichkeit im Sinne völlig gleichberechtigter Wertschätzung und Behandlung durch Fürst, Staat und nordoldenburgische Gesellschaft stets entsprochen haben, kann dagegen wohl nicht mit einem uneingeschränkten Ja beantwortet werden. Neben der selbstverständlichen Vertrautheit der alteingesessenen und der Fremd- und Unsicherheit der neuen Untertanen spielte dabei der konfessionelle Unterschied zwischen den protestantischen Gebieten im Norden und den katholischen Gebieten im Süden eine bestimmende Rolle für die jeweilige Selbsteinschätzung und Fremdwahrnehmung. Dabei stand eine katholische Minderheit von einem guten Viertel der Bevölkerung des Herzogtums einer knapp

Patent zur  
Übertragung  
der beiden bisherigen  
Münsterschen Ämter  
Vechta  
und  
Cloppenburg.

**V**on Gottes Gnaden Wir  
**Peter Friedrich Ludwig,**  
Erbe zu Norwegen, Herzog zu  
Schleswig, Holstein, Stormarn  
und der Dithmarschen, Fürst zu Lübek,  
Herzog und regierender Administra-  
tor zu Oldenburg &c.

entbieten allen und jeden Einwohnern und Unterthanen geistlichen und weltlichen Standes, ingleichen den Lehens-Vasallen der zum vormaligen Hochsift Münster gehörig gewesenen beiden Ämter **Vechta** und **Cloppenburg**, Unsere Fürstliche Gnade, geneigten Willen und alles Gute.

Da bey der in Folge des Lüneviller Friedens gesehenen Regulirung der Entschädigungen in Deutschland, Unserm Herzoglichen Hauße die zu dem vormaligen Hochsift Münster gehörig gewesenen beiden Ämter **Vechta** und **Cloppenburg** und zwar in secularisirtem Zustande, mit allen denselben anlebenden Berechtigten, Gütern und Einkünften, wo sie auch belegen seyn mögen, und mit der völligen Lan-

deshoheit, so wie auch mit den in beiden Ämtern be-  
legenen geistlichen Corporationen, Stiftern, Klöstern  
und deren Gerechtigkeiten und Gütern, zugefallen sind; auch ferner wegen sothaner Uns gebührenden Schad-  
loshaltung am 5ten April d. J. zu Regensburg eine  
nähere Vereinbarung abgeschlossen und zur Kenntniß  
Römisch Kaiserl. Majestät und der gesammten Reichs-  
Tags-Verammlung gebracht worden;

So haben Wir nunmehr die Bestimmung vor-  
gedachter beiden Ämter und deren Incorporation mit  
dem Herzogthum Oldenburg für gut gefunden und be-  
schlossen, und zu dieser feierlichen Handlung, ingleichen  
zur Bekanntmachung Unserer hiebey erforderlichen  
provisorischen Anordnungen und Einrichtungen, den  
Staats-Rath und Vice-Canzlei-Director **Jo hann**  
**Conrad Georg** und den Regierungs-Canzlei-  
Professor und Landes-Archivar **Christian Ludwig**  
Runde als Unsere besonders dazu bevollmächtigte  
Commissarien abgeordnet und beauftragt.

Wir übernehmen demnach hiemit und Kraft die-  
ses Patents für Unser Herzogliches Haus, namentlich  
zuvoorderst für Unsers Herrn Wetters, des Herzogs  
**Peter Friedrich Wilhelm**  
Liebden, für den Wir die Landes-Administration füh-  
ren, dann für Uns Selbst, Unsere beiden Söhne und  
deren Fürstliche Erben und Nachkommen, den Bestig-

und die Regierung der Ämter **Vechta** und  
**Cloppenburg**, wollen selbige von nun an als  
unzerrentliche Bestandtheile des Herzogthums Ol-  
denburg demselben incorporiret haben und gesinnen  
gnädigst an den Adel, an die Geistlichkeit, an die Va-  
sallen, auch an alle Bürger, Einwohner und Unterthan  
dieser beiden Ämter, künftigt Uns als ihren allei-  
nigen Landes- und Lehnsheeren anzuerkennen, und Uns,  
Unsere Fürstlichen Erben und Nachkommen, ihrer zu lei-  
stenden Eidespflicht gemäß, treu, hold und gewärtig  
zu seyn.

Wir leben dabey der völligen Zuversicht, daß vor-  
ermähnte Unsere nunmehrige Unterthanen mit unbe-  
dinetem Zutrauen auf Unsere Landesväterliche Gesin-  
nung, in diese neue Verbindung mit Uns, und allen  
übrigen Einwohnern und Unterthanen dieses Herzog-  
thums treten und bey jeder Gelegenheit eben die Bewei-  
se der Treue, Liebe, des Gehorsams und der Abhänge-  
lichkeit an den Tag zu legen bemühet seyn werden, wo-  
mit sie gegen ihre vormalige Regenten sich stets rüh-  
mlich ausgezeichnet haben, und Wir ertheilen ihnen  
dagegen die bindigste Versicherung, daß sie jederzeit  
samt und sonders Unserer Zuneigung und unermü-  
deten Sorgfalt für die Erhaltung ihres wahren Wohls,  
möglicher Abstellung aller Mißbräuche, so wie der Hand-  
habung einer unparteiischen Gerechtigkeit, der Beför-  
derung ihres Fortkommens und Wohlstandes, endlich  
der Weybehaltung ihrer Befehle und Gewohnheiten, in

so weit solche mit der gegenwärtigen Lage und Verfas-  
sung vereinbarlich seyn wollen, auf das vollkommen-  
ste sich versehen können.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unters-  
schrift und vorgebrachten Herzoglichen Inseignets.  
Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den  
30. Junius 1803.



**Peter.**

**J. L. Gr. v. Holmer.**

**H. W. Trede.**

*Patent zur Besitznahme der münsterschen Ämter Vechta und Cloppenburg durch den Herzog von Oldenburg vom 30.6.1803.*

dreimal so großen protestantischen Mehrheit gegenüber. Daß dies unter den Bedingungen eines das ganze 19. Jahrhundert hindurch – übrigens nicht nur in Deutschland – noch prägenden, in der Regel selbstbewußten und militanten Konfessionalismus, der sich zu „Kulturkämpfen“ steigern konnte, nicht ohne Auswirkungen bleiben konnte, läßt sich leicht einsehen. So wird verständlich, daß es neben einem gesamtoldenburgischen Selbstverständnis in beiden Landesteilen stets auch eine spezifische Identität gegeben hat, die von konfessionell unterfütterten historischen und kulturellen Prägungen lebte. Daß dabei die Selbstdefinition der Südoldenburger mit dem Begriff „Oldenburger Münsterland“ allem Anschein nach schärfer umrissen war als eine entsprechende nordoldenburgische Bewußtseinslage, die sich durchweg weniger als partiell, sondern eher als „eigentlich“ oldenburgisch und somit als „gesamtoldenburgisch“ verstanden haben dürfte, hängt gewiß nicht zuletzt damit zusammen, daß Minderheiten, wenn sie sich behaupten wollen, ein klares Selbstbild brauchen.<sup>56</sup>

Mentalitäten, Milieus und Loyalitäten bedürfen institutioneller und symbolischer Stützen. Hier erwies es sich für die Bewohner der beiden neuoldenburgischen Ämter Cloppenburg und Vechta als glücklicher Umstand, daß die kirchliche Zugehörigkeit zur Diözese Münster bestehen blieb, und zwar nicht nur vorläufig bis zur Regelung der Diözesaneinteilung durch ein Reichsgesetz, wie es der Reichsdeputationshauptschluß vorsah und der Herzog in seinem Normativ für die kirchlichen Angelegenheiten (2. August 1803) festlegte, sondern auf Dauer, nämlich bis zum heutigen Tag. Dabei sicherte der Herzog sich von Anfang an ein den damaligen staatskirchenrechtlichen Vorstellungen entsprechendes Aufsichtsrecht über die katholische Kirche dadurch, daß alle kirchlichen Verfügungen dem landesherrlichen Plazet (Genehmigung) unterlagen, das von einer für die katholische Kirche zuständigen Kommission zu erteilen war.<sup>57</sup> Gemäß dem staatlichen Aufsichtsinteresse dachte der Herzog zeitweilig an „ein eigenes Bistum nur für Oldenburg“, „das seinen Sitz in Vechta hätte haben sollen“. Solche Überlegungen erwiesen sich aber, nicht zuletzt aus Kostengründen, als nicht realisierbar.<sup>58</sup>

Als in der Zirkumskriptionsbulle „De salute animarum“ (1821), in der die Diözesangrenzen im Königreich Preußen neu umschrieben wurden, das Herzogtum Oldenburg ohne Absprache mit der oldenburgischen Regierung der Diözese Münster zugeteilt wurde, kam es für den Herzog darauf an, zu verhindern, daß seine katholischen Untertanen einem

Bischof unterstanden, der einem anderen Souverän, nämlich dem König von Preußen, Loyalität schuldete. Nach komplizierten Verhandlungen mit dem Ermländer Fürstbischof Joseph Prinz zu Hohenzollern als Exekutor (Durchführungsbeauftragter) der erwähnten Bulle und der oldenburgischen Regierung kam am 5. Januar 1830 die Konvention von Oliva zustande, die der Herzog unter Beifügung des „Normativ für die Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechts (jus circa sacra) über die Römisch-Catholische Kirche im Herzogthum Oldenburg vom 5. April 1831“ als Grundlage für die Gestaltung der Jurisdiktionsgewalt der Katholischen Kirche anerkannte. Dadurch wurde das „Bischöflich Münstersche Offizialat“ in Vechta als kirchliche Oberbehörde für das ganze Herzogtum Oldenburg eingerichtet. Da der „Offizial“<sup>59</sup> als Leiter dieser Behörde unabhängig vom Generalvikar in Münster unmittelbar unter dem Bischof von Münster steht, da ihm „die gesamte ordentliche Amtsgewalt des Bischofs übertragen“ ist,<sup>60</sup> überragt seine Stellung diejenige eines gewöhnlichen Generalvikars beträchtlich. Zu erwähnen ist allerdings, daß die Konvention von Oliva, die diese kirchenrechtlich ganz außergewöhnliche Stellung ermöglicht hat, vom Hl. Stuhl nicht förmlich anerkannt, allerdings auch nicht bestritten wurde.<sup>61</sup>

Mag die Stellung des Vechtaer Offizials auch kirchenrechtlich noch so einmalig sein, so darf doch zugleich nicht vergessen werden, daß Konvention und Normativ ein Instrument darstellten, „mit dessen Hilfe der oldenburgische Staat die katholische Kirche im Land den staatlichen Interessen absolut unterzuordnen gedachte“.<sup>62</sup> Dies änderte sich auch nicht wesentlich, als Oldenburg um die Jahrhundertmitte eine Verfassung (1849 Staatsgrundgesetz; 1852 revidiertes Staatsgrundgesetz) bekam. „Die katholische Kirche blieb die außerhalb der Verfassung stehende, beargwöhnte und nach den Grundsätzen des Staatskirchentums streng beaufsichtigte Kirche einer erst teilweise in den Staat integrierten Minderheit.“<sup>63</sup> Und die häufig anzutreffende, geradezu verklärende Meinung, während des Kulturkampfes der 1870er und 1880er Jahre in Preußen und im Reich sei Oldenburg ein „Eldorado für Katholiken“ gewesen, vergißt, daß es hier bereits seit der Mitte der 1850er Jahre einen rund zwanzig Jahre dauernden Streit zwischen Staat und katholischer Kirche gegeben hatte. In diesem hatte der Staat „streng auf der Vertretung der Souveränitätstheorie, nach der die Kirche in den Staat eingegliedert, ihm untergeordnet und seiner Kirchenhoheit unterworfen ist“, beharrt.<sup>64</sup> Bis zum Zusammenbruch der Monarchie 1918 blieb



der „vorkonstitutionelle territorialistisch-staatskirchliche Rechtszustand mit seiner scharfen Staatsaufsicht in Kraft“.<sup>65</sup>

Erst zur Zeit der demokratischen Republik (Freistaat Oldenburg seit 1919) besserte sich die Lage der katholischen Kirche im Sinne der Parität, d.h. der Gleichbehandlung der beiden großen christlichen Kirchen.<sup>66</sup> Diese staatskirchenrechtliche Besserstellung korrespondierte mit dem gewachsenen politischen Einfluß der Oldenburger, d.h. faktisch der münsterländischen Katholiken. „Die demokratische Verfassung mit parlamentarischem Regierungssystem führte ... bei der fast geschlossenen Stimmabgabe der katholischen Wähler für das Zentrum zu gesteigertem Einfluß. Mit Dr. Driver zog der erste katholische Minister in die Staatsregierung ein; auch im Beamtenkörper drangen die Katholiken vor. Dadurch entstand bei der Kirche und der Bevölkerung Süldoldenburgs ein Gefühl der Zufriedenheit und verstärkter Anhänglichkeit an Oldenburg. Dieses Gefühl wirkte auch auf die Schilderung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in der Zeit vor 1919 zurück und verstärkte die seit dem Kulturkampf bestehende Tendenz zu verklärender Darstellung.“<sup>67</sup>

Wichtig für die Konstituierung des Oldenburger Münsterlandes war an der Offizialatslösung vor allem, daß die kirchliche Zugehörigkeit der Ämter Vechta und Cloppenburg zur Diözese Münster deren alte Bindungen an Münster, die hinsichtlich der Staatszugehörigkeit 1803 gekappt worden waren, lebendig erhielt. Wäre Oldenburg etwa durch die Bulle „Impensa Romanorum Pontificum“ (1824) dem Bistum Osnabrück zugeordnet worden, das die Gebiete des benachbarten Königreichs Hannover westlich der Weser umfaßte, was geographisch gesehen nicht abwegig gewesen wäre, so wäre durch die damit gegebene kirchliche Ausrichtung auf das nahe gelegene Osnabrück das Münsterland-Bewußtsein der katholischen Oldenburger höchstwahrscheinlich beträchtlich geschwächt worden. Es wäre eine Entwicklung denkbar gewesen wie im Amt Meppen, wo das Münsterland-Bewußtsein sich gegenüber einer hannoversch-osnabrückisch ausgerichteten Loyalität nicht zu behaupten vermochte, jedenfalls nicht in der Intensität wie im Oldenburger Münsterland.<sup>68</sup>

Welchen Grad von Festigkeit und Selbstverständlichkeit hier die auch emotionale Verwachsenheit mit dem Bistum Münster erreicht hat, zeigte sich in den frühen 1990er Jahren anlässlich der Gründung des Erzbistums Hamburg, dessen Sprengel vom Bistum Osnabrück abgetrennt wurde

(Entscheidung des Vatikans vom 7. Mai 1993). Als in diesem Zusammenhang eine territoriale „Entschädigung“ der Diözese Osnabrück durch Eingliederung des von ihr umschlossenen Offizialatsbezirks Oldenburg diskutiert wurde, was geographisch gesehen im Sinne einer kirchenorganisatorischen „Flurbereinigung“ plausibel erschien, wurde dagegen entschiedener Widerspruch erhoben.<sup>69</sup> Ob es allerdings dieser war, der eine solche Rückgliederung – man denke an die Zugehörigkeit des Niederstifts zur Diözese Osnabrück bis 1668 – nach Osnabrück nicht zustande kommen ließ, oder ob dafür andere Gründe (z.B. der vatikanischen Bistums- und Konkordatspolitik in Deutschland) maßgebend waren, wird man – zumindest gegenwärtig – offen lassen müssen.<sup>70</sup>

Schon Ende der 1920er Jahre hatte es bei den Verhandlungen für das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und Preußen (1929) ähnliche Überlegungen gegeben. Als damals ein Bistum Hamburg für den norddeutschen Raum erwogen wurde, bezeichnete der Bischof von Münster „in einem Schreiben an den Kölner Erzbischof vom 3. Januar 1928 die Überweisung Oldenburgs an das Bistum Osnabrück vom geographischen Gesichtspunkt als das Gegebene, wies aber darauf hin, daß die Katholiken Oldenburgs aus politischen Gründen auf die Aufrechterhaltung des Offizialats größten Wert legten, vor allem wegen der Stellung des Offizials im Oberschulkollegium. Durch die Überweisung des Offizialats an das Bistum Osnabrück würde Vechta an Bedeutung verlieren und sei das Fortbestehen des katholischen Oberschulkollegiums in Vechta unzweifelhaft gefährdet“.<sup>71</sup> Sowohl die oldenburgische Regierung als auch der Offizial in Vechta brachten starke Bedenken dagegen vor, weil es einerseits bei den gegebenen Tendenzen im Landtag „zur Aufhebung des Offizialats, zur grundsätzlichen Trennung von Staat und Kirche und zur Aufhebung des katholischen Oberschulkollegiums und zur Gefährdung der Konfessionsschule kommen könnte“<sup>72</sup> und weil es andererseits „der einmütige Wunsch aller Beteiligten [sei], sowohl der Laien wie des Klerus, beim angestammten Bistum Münster zu bleiben“.<sup>73</sup>

Der Hinweis auf eine mögliche Gefährdung des Katholischen Oberschulkollegiums in Vechta hatte seinen guten Grund. Diese 1855 eingerichtete Behörde war nämlich wie ihr Gegenstück, das Evangelische Oberschulkollegium in Oldenburg, für die Leitung des konfessionell ausgerichteten Schulwesens einschließlich der Lehrerausbildung zuständig. Da das leitende geistliche Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates und der Bischöfliche Offizial dem jeweiligen Oberschulkolle-



EMSLÄNDISCHER HEIMATBUND E.V.  
Schloss Clemenswerth  
49751 Sögel

EHB



*Institutionen der Heimat- und Kulturpflege im Gebiet des ehemaligen Niederstifts Münster.*

*Das Logo des Heimatbundes für das Oldenburger Münsterland führt auch der „Verbund Oldenburger Münsterland e.V.“ – Links unten das Wappen der „Emsländischen Landschaft e.V.“*

gium als ständige Mitglieder angehörten und die vom Landesherrn ernannten übrigen Mitglieder der betreffenden Konfession angehören sollten,<sup>74</sup> stand den beiden Kirchen in den Oberschulkollegien das entscheidende Instrument zur Verfügung, mit dem sie durch die Schule in die Bevölkerung hineinwirken und diese im kirchlichen Sinne zu formen versuchen konnten. Die konfessionelle Schule und daraus folgend die konfessionelle Lehrerausbildung, die in Oldenburg auch zur Zeit der Weimarer Republik und wieder nach der NS-Zeit bis Ende der 1960er Jahre verbindlich waren,<sup>75</sup> besaßen für die Bewahrung und Festigung des Sozial- und Mentalmilieus des Oldenburger Münsterlandes zentrale Bedeutung. Die beiden Oberschulkollegien wurden 1932 im Zuge der Verwaltungsvereinfachung aufgelöst und durch zwei Abteilungen im Ministerium für Kirchen und Schulen ersetzt.<sup>76</sup>

Die ausgesprochen kirchenfeindliche Schulpolitik der NS-Regierung seit 1936 schweißte die münsterländische Bevölkerung in Verweigerung und Abwehr zusammen, wobei der „Kreuzkampf“ um die schließlich zurückgenommene Entfernung der Kruzifixe und Lutherbilder aus den Schulen den weit über die oldenburgischen, ja deutschen Grenzen hinaus Aufsehen erregenden Höhepunkt bildete.<sup>77</sup> In den Debatten um das niedersächsische Schulgesetz von 1954, durch das in den meisten Gebieten des Landes die christliche Gemeinschaftsschule als Regelschule eingeführt wurde, während im Verwaltungsbezirk Oldenburg wegen des Schutzes des Rechtes und der kulturellen und historischen Belange der ehemaligen Länder (§§ 55 und 56 der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung von 1951) die Bekenntnisschule noch erhalten blieb, kam es bei dem Widerspruch dagegen, der sich u.a. in Massenversammlungen manifestierte, auch zu miteinander abgesprochenen Aktionen im Oldenburger Münsterland und im Emsland. Das mochte wie ein Nachhall aus der Zeit der Zusammengehörigkeit im Niederstift Münster klingen, war aber bestimmt von der Gemeinsamkeit des Minderheitenstatus der Katholiken in Niedersachsen.<sup>78</sup>

Ein kleiner Restbestand an Konfessionsschulen konnte durch das Niedersachsen-Konkordat von 1965 und bei dessen Novellierung 1973 gesichert werden. Die katholische Pädagogische Hochschule Vechta wurde im Gefolge der Entkonfessionalisierung der Schulen und im Blick auf ihre Eingliederung in eine der neuen westniedersächsischen Universitäten Oldenburg und Osnabrück 1973 entkonfessionalisiert. In der Konkordatsnovellierung von 1973 wurde ihr – im Status einer

Abteilung der Universität Osnabrück – allerdings die Ausbildung katholischer Religionslehrer garantiert, und an dieser Garantie, die – erweitert um eine Ausbauperspektive für Nichtlehramtsstudiengänge – in den konkordatären Vereinbarungen des Jahres 1994 erneuert wurde, hängt die Existenz der „Hochschule Vechta“, wie sie seit dem 1. Januar 1995 heißt.<sup>79</sup>

Die Entkonfessionalisierung des Bildungswesens war einerseits das Ergebnis einer von Landtags- und Regierungsmehrheiten (v.a. der SPD und FDP) verfolgten, weltanschaulich begründeten Politik. Andererseits aber stand sie in Zusammenhang mit einer zunehmenden Säkularisierung der Gesellschaft, die auch die früher bestimmende Binde- und Prägekraft der geschlossenen katholischen Milieus des Oldenburger Münsterlandes und des Emslandes schwächte. Wenn aber die Konfessionsfrage und eine breite selbstverständliche, die Schichten übergreifende und verbindende volkkirchliche Praxis im Zuge der fortschreitenden Säkularisierung zurücktreten, worauf stützt sich dann die kulturelle Identität der Region?<sup>80</sup> Welches etwa sind für den 1919 gegründeten „Heimatbund für das Oldenburger Münsterland“ die gegenwarts- und zukunftsbezogenen existentiellen und substantiellen, also Identität stiftenden Elemente seiner kulturellen Aufgabe und Arbeit, die über das historische Erinnern hinausgehen?<sup>81</sup> Und da die Gegenwart ja nicht nur von Säkularisierung, sondern zugleich von vereinheitlichender zivilisatorischer Nivellierung bestimmt ist, stellt sich auch die Frage, welche kulturelle Gestalt und Funktion eine Region noch über eine emotional aufgeladene heimatliche Nischenfunktion (z.B. massenhafte Heimkehr auch oder gerade der jungen Leute zum Vechtaer Stoppelmarkt) hinaus hat und haben kann. Verfügt das „Kulturelle“, wenn es sich denn unter den Bedingungen von Säkularisierung und „globaler“ Nivellierung als regional spezifisch beschreiben läßt, noch über die entscheidende Kraft, die die kollektive Ausrichtung und Verhaltensweise bestimmt?

## 1946: Ende des Staates Oldenburg –

### Gründung des Landes Niedersachsen

Die partielle Zusammenarbeit zwischen dem Oldenburger Münsterland und dem Emsland in der Auseinandersetzung um das niedersächsische Schulgesetz zu Beginn der 1950er Jahre war bereits einige Jahre zuvor erprobt worden, als es darum ging, dem Nordwestraum eine

neue politische Gestalt zu geben. Die durch die britische Besatzungsmacht zum 1. November 1946 angeordnete Gründung des Landes Niedersachsen wurde nämlich weder in dem am 1. August 1945 wiedergegründeten Lande Oldenburg noch im preußisch-hannoverschen Emsland und Osnabrücker Land (Regierungsbezirk Osnabrück) für selbstverständlich angesehen.<sup>82</sup> Insbesondere eine Wiederangliederung des ehemaligen Nordwestfalen an die Provinz Westfalen stand dabei 1945/46 zur Debatte. Als sich durch einen am 28. September 1945 zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig geschlossenen Staatsvertrag die Bildung eines Landes Niedersachsen am Horizont abzuzeichnen begann, entstand im Oldenburger Münsterland eine starke „Los von Oldenburg“-Bewegung. Um einer im gesamtoldenburgischen Verbund befürchteten Eingliederung in ein Land Niedersachsen, das es „weder geschichtlich, wirtschaftlich, kulturell noch stammesmäßig“ gebe, zu entgehen, wies man in Resolutionen von Bürgermeisterversammlungen der Kreise Cloppenburg und Vechta im Oktober 1945 auf folgendes hin: Die „mehr als 100jährige Zugehörigkeit zum Lande Oldenburg hat nicht bewirken können, daß die wirtschaftlichen, verkehrsmäßigen, kirchlichen und kulturellen Verbindungen mit Westfalen sich lösten oder lockerten“.<sup>83</sup> Man nahm Kontakte nach Münster auf, wo sich Oberstadtdirektor Dr. Karl Zuhorn nachdrücklich für eine Rückgliederung der „altwestfälischen“ Gebiete Osnabrück, Emsland und Südoldenburg in ein zu gründendes Land Westfalen oder Rheinland-Westfalen einsetzte.

Im Mai und Juni 1946 kam es zu einem Zusammenwirken des Oldenburger Münsterlandes und des Emslandes in dieser Frage, als die Kreistage in Meppen, Lingen und Cloppenburg und der Hauptausschuß des Vechtaer Kreistages Resolutionen verabschiedeten, die zuvor bei einem Treffen der Spitzen der emsländischen und südoldenburgischen Kreise in Meppen im Beisein Dr. Zuhorns verabredet worden waren. Darin lehnte man „einen Staat Groß-Hannover als Fortsetzung des alten Preußentums“ und einen befürchteten „rigorosen hannoverschen Zentralismus“ entschieden ab und sprach sich für eine Angliederung an Westfalen aus, was angeblich „dem wahren Willen der Bevölkerung“ entsprach. Bemerkenswert ist aber auch, daß neben diesem gewissermaßen „separatistischen“ Maximalprogramm auch Positionen vertreten wurden, die sich für einen fortdauernden Zusammenhalt des Regierungsbezirks Osnabrück und für einen Verbleib im Lande Oldenburg



# ZUM VOLKSENTSCHIED

am 19. Januar 1975

## Stimmen Sie am 19. Januar 1975 für OLDENBURG

Wir sind legitimiert, die gesamte wahlberechtigte Bevölkerung Süldenburgs aufzurufen, am 19. Januar 1975 die Ja-Stimme dafür abzugeben, „daß das frühere Land Oldenburg als selbständiges Land wiederhergestellt wird,“ denn

- Wir Oldenburger können den Bundesgesetzgeber zwingen, endlich eine gerechtere und für uns vorteilhaftere Einteilung der Bundesländer zu beschließen.
- Wir verhindern das Abtrennen von Gebietsteilen der Landkreise Cloppenburg und Vechta von Oldenburg zu Osnabrück.
- Wir bekennen uns als Oldenburger Münsterland zu unseren Landkreisen Cloppenburg und Vechta.
- Wir erhalten unsere bestehenden und bewährten regionalen Einrichtungen wie: Kirchen, Kammern, Sparkassen, Brandkassen, Bibliotheken, Museen etc.



Nutzen Sie die Chance für alle Bürger! –

Stimmen Sie für Oldenburg!  
Es geht um unsere Zukunft  
in Land und Kreis.

Heimatbund  
Oldenburger Münsterland  
Aktionskomitee:  
Landkreis  
Vechta  
Landkreis  
Cloppenburg

Wer am 19. Januar  
keine Zeit hat,  
kann jetzt durch  
Briefwahl  
wählen.

**Wahlrecht ist Wahlpflicht – auch am 19. Januar**

*Im Oldenburger Münsterland sprach sich über die Hälfte der abgegebenen Stimmen für die Wiederherstellung eines selbständigen Landes Oldenburg aus.*

aus sprachen.<sup>84</sup> Da der Zuschnitt des Landes Niedersachsen sich nach den alten Landes- bzw. Provinzgrenzen richtete, wurden die Westfalen-Pläne hinfällig, wenngleich sie auch in den folgenden Jahren noch benutzt wurden, um Unzufriedenheit mit der Politik, namentlich der Kultur- und Schulpolitik Hannovers zu artikulieren.<sup>85</sup>

Den Vorbehalten gegen einen unifizierenden hannoverschen Zentralismus wurde dadurch Rechnung getragen, daß es in der Verordnung Nr. 70 der Britischen Militärregierung, durch die das Land Niedersachsen konstituiert wurde, hieß, die Gesetzgebung des neuen Landes solle „die Belange der früheren Länder auf dem Gebiet der Überlieferung, Kultur, Architektur und Geschichte gebührend berücksichtigen“.<sup>86</sup> Damit war die Norm gesetzt für den Artikel 56 der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung vom 13. April 1951, der mit unverändertem Wortlaut als Artikel 72 in die Niedersächsische Verfassung vom 19. Mai 1993 übernommen wurde. Er gewährleistet die Wahrung und Förderung der „kulturellen und historischen Belange“ und der „überkommenen heimatgebundenen Einrichtungen“ der ehemaligen Länder Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe. Als Teil Oldenburgs kann auch das Oldenburger Münsterland sich darauf berufen.

Der Kampf um ein selbständiges Oldenburg endete erst, als das Bundesverfassungsgericht durch Entscheidung vom 1. August 1978 eine Verfassungsbeschwerde abwies, die sich gegen den Deutschen Bundestag richtete, weil dieser dem erfolgreichen Volksentscheid für die Wiederherstellung des Landes Oldenburg vom 19. Januar 1975 nicht folgte (Bundesgesetz vom 9. Dezember 1975: Oldenburg und Schaumburg-Lippe bleiben bei Niedersachsen).<sup>87</sup> Daß ein Großteil der Beschwerdeführer aus Südoldenburg (Cloppenburg, Vechta, Delmenhorst) kam, war kein Zufall. Denn sowohl beim Volksbegehren (1956) wie beim Volksentscheid (1975) waren die höchsten Stimmenanteile für die Wiederherstellung Oldenburgs in diesen Gebieten erzielt worden (Volksentscheid: Landkreis Vechta 62,6 %, Cloppenburg 52,8 %, Stadt Delmenhorst 53,3 %; im Verwaltungsbezirk Oldenburg insgesamt 31 %; 25 % waren erforderlich).

Die hohen prooldenburgischen Stimmenanteile in den beiden münsterländischen Kreisen waren auch – vielleicht sogar hauptsächlich – als Protest gegen die seit 1969 von der Landesregierung geplante Kreisreform (Gesetzentwurf auf der Grundlage des Weber-Gutach-

tens) gedacht, die u.a. eine Zusammenlegung der Kreise Cloppenburg und Vechta vorsah. Die damit für das Oldenburger Münsterland gebotene Gelegenheit, zu einer Verwaltungseinheit in einem Großkreis zu werden, wofür neben der „gleichartigen Struktur“ auch die „traditionellen und konfessionellen Bindungen der Bevölkerung“ (Weber-Gutachten 1969) ins Feld geführt wurden, stieß jedoch in den beiden Landkreisen, am stärksten wohl in Vechta, auf schärfste Ablehnung.<sup>88</sup> Durch einen hohen Grad an Mobilisierung nicht nur der politischen, publizistischen und wirtschaftlichen „Eliten“, sondern auch der Bevölkerung gelang es, die Selbständigkeit der beiden Landkreise zu retten. Es zeigte sich dabei allerdings auch eine Interessenkonkurrenz zwischen Cloppenburg und Vechta, weil bei einer Großkreis-Lösung eine der beiden Städte den Kreissitz eingebüßt hätte. So lohnte es sich im Sinne der Sicherung der Institutionen (Kreistag und Kreisverwaltung) und des damit verbundenen wirtschaftlichen und repräsentativen Interessenumfeldes (Mandate, Ämter, Stellen) auch eher, für Gemeinsamkeit in der administrativen Zweiheit als für administrative Einheit zu kämpfen. Dies wurde schließlich in dem Gebietsreformgesetz vom 9. Juni 1977 auch erreicht.

Im Blick auf die Kampagne und die in ihr verwendeten Argumente könnte sich für die Frage nach der gegenwärtigen Beschaffenheit der regionalen Identität des Oldenburger Münsterlandes ergeben, daß diese „eine besondere Dynamik“ gewinnt, wenn sich – wie beim Streit um die Kreisreform – „die soziokulturellen Gegebenheiten mit den wirtschaftlichen Interessen verbinden“, weil dabei „subjektive Überzeugung und konkrete Interessenorientierung verschwimmen“.<sup>89</sup>

Unter den Argumenten für den Erhalt des Landkreises Vechta wurde nachdrücklich auch auf dessen demographisches und wirtschaftliches Wachstums- und Entwicklungspotential hingewiesen. Tatsächlich wuchs die Bevölkerung von 1970 bis 1998 im Kreis Vechta um 36,6 % (von 89.952 auf 122.983), im Kreis Cloppenburg sogar um 39,6 % (von 104.645 auf 146.031).<sup>90</sup> Die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten nahm von 1980 bis 1995 im Kreis Vechta um 53 %, im Kreis Cloppenburg um 37 % zu, diejenige der sozialversicherungspflichtigen Frauen wuchs von 1980 bis 1994 im Arbeitsamtsbezirk Vechta, der das Oldenburger Münsterland umfaßt, um 58,6 %.<sup>91</sup> Die Industriedichte, d.h. die Zahl der Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe je 1000 Einwohner, wuchs im Kreis Vechta von 1975 bis 1994

von 75,6 ‰ auf 103,5 ‰, im Kreis Cloppenburg von 66,9 ‰ auf 84,3 ‰; in Niedersachsen sank sie von 94,5 ‰ auf 77,7 ‰.<sup>92</sup>

Diese wenigen Zahlen mögen andeuten, welcher tiefgreifende wirtschaftliche Wandel sich in den letzten Jahrzehnten im Oldenburger Münsterland vollzogen hat. Die Gegend, die nach landläufigen Vorstellungen als arm und rückständig, allenfalls im agrarischen Bereich (Massentierhaltung, Veredelungswirtschaft) als fortschrittlich galt, hat sich zu einer überwiegend aus mittelständischen Betrieben bestehenden Industrieregion gewandelt, die nicht nur wohlhabend, sondern „sehr reich“ ist.<sup>93</sup>

Nicht ohne Grund gibt es bei der Industrie- und Handelskammer Oldenburg einen „Beirat Oldenburger Münsterland“. Doch die Wirtschaft kennt keine Grenzen, zumal in Zeiten der Globalisierung. So agieren viele Firmen aus dem Oldenburger Münsterland weltweit, was heutzutage selbstverständlich ist, wenn auch erst 11 % ihres Umsatzes durch Exporte erwirtschaftet werden.<sup>94</sup> Doch auch die Organisation der kommunalen und staatlichen Wirtschafts- und Strukturförderung greift seit längerem über die südoldenburgischen Grenzen hinaus, von den Brüsseler EU-Förderungstöpfen ganz zu schweigen.

Die beiden Landkreise Cloppenburg und Vechta haben 1995 den „Verbund Oldenburger Münsterland e.V.“ gegründet, „um die Entwicklung der gemeinsamen Region in den identitätsprägenden Handlungsfeldern aktiv voranzutreiben“, wobei „die Förderung und Entwicklung der wirtschaftlichen, fremdenverkehrlichen und kulturellen Belange“ im Vordergrund stehen.<sup>95</sup> In den Grenzen des ehemaligen Landes Oldenburg hält sich die „Strukturkonferenz Land Oldenburg“ (gegründet 1990), der die Landkreise Cloppenburg und Vechta zusammen mit den anderen vormals oldenburgischen Landkreisen und Städten angehören und deren Aktivitäten sich hauptsächlich auf die Bereiche Wirtschaft, Verkehr, Umwelt richten.<sup>96</sup> Aus oldenburgischer Sicht gewissermaßen „fremdgegangen“ sind die beiden münsterländischen Landkreise, als sie sich 1993 der „OBE-Initiative“ anschlossen, die ihren Namen den Anfangsbuchstaben der ihr von Anfang an (1992) angehörenden Landkreise Osnabrück, Grafschaft Bentheim und Emsland und der Stadt Osnabrück verdankt. Im Zentrum des Interesses stehen hier ebenfalls Fragen von Wirtschaft, Verkehr, Fremdenverkehr und Infrastruktur.<sup>97</sup> Schließlich ist hier die länderübergreifende „Gemeinsame Landesplanung Bremen-Niedersachsen“ zu nennen,



die sich anfangs vor allem mit Stadt-Umland-Problemen im Raum Bremen befaßte, sich heute aber weiter ausgreifend raumplanerischen Problemen widmet. Seit 1992 gehören auch die Landkreise Vechta und Cloppenburg zu ihrem Planungs- und Förderraum.<sup>98</sup>

Nimmt man hier noch die Zuordnungsfragen hinzu, die sich für einen so kleinen Raum wie das Oldenburger Münsterland in dem von vielen beschworenen „Europa der Regionen“ stellen, so wird unübersehbar, daß bereits vollzogene oder zu erwartende wirtschaftliche und politische Entwicklungen dem Oldenburger Münsterland neue wirtschaftliche, politische und administrative Verflechtungen bescheren, denen es in solcher Schärfe bisher nicht ausgesetzt war. Worin besteht die historisch-kulturell überlieferte und geprägte Eigenart eines solchen Kleinraumes angesichts wirtschaftlicher Globalisierung und politischer Europäisierung? Und welches Bewußtsein und Bild hat dieser von sich unter den Existenzbedingungen eines tief umpflügenden Wandels, der nicht nur von Wirtschaft und Politik, sondern auch von den immer weniger durch Traditionen normierten unterschiedlichen Bewußtseinslagen und Lebensstilen einer säkularisierten und pluralisierten Gesellschaft bewirkt wird?

In einer vergleichbaren Lage befindet sich das Emsland, der Erbe des Amtes Meppen, gewissermaßen des dritten Drillings des Niederstifts Münster. Bei einer wegen des hohen Anteils an Moor- und Heidegebieten und Ödländereien schlechteren Ausgangslage als im Oldenburger Münsterland setzte die wirtschaftliche Modernisierung hier bereits 1950 mit dem vom Bund finanzierten Emslandplan ein.<sup>99</sup> Nach anfänglicher Schwerpunktsetzung bei der Moorkultivierung und bei infrastrukturellen Maßnahmen trat später „die Industrialisierung mit dem Strukturwandel zur agrarindustriellen Mischzone“ in den Vordergrund.<sup>100</sup> Die durch den Emslandplan erzielten Verbesserungen in der Landeskultur und Infrastruktur haben „für die Bevölkerung des Emslandes neben diesem materiellen Vorteil gleichzeitig eine stärkere Identifikation mit der Region bewirkt, die Zusammenarbeit der Behörden über Verwaltungsgrenzen hinaus verstärkt und ein zu einseitiges Ressortdenken eingeschränkt“.<sup>101</sup>

Da die Landkreise Ashendorf-Hümmling, Meppen, Lingen und Bentheim ganz zum Arbeitsgebiet der Emsland GmbH gehörten, verband sich mit dem Begriff Emsland, der bereits im 19. Jahrhundert die Grenzen des münsterischen Amtes Meppen überschritten und die ehemalige

Niedergrafschaft Lingen einbezogen hatte, immer selbstverständlicher eine relative Großräumigkeit.<sup>102</sup> Das hat dazu beigetragen, daß man sich dort bei der Kreisreform von 1977, wenn auch nicht ohne Widerstände, mit einer Großkreis-Lösung abgefunden hat. Immerhin kommt der die vormaligen Kreise Aschendorf, Meppen und Lingen umfassende Landkreis Emsland an Flächengröße dem Saarland gleich.

Der Kreisreform verdankt das Emsland die „Emsländische Landschaft“.<sup>103</sup> Sie wurde 1978 in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins mit den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, dem Heimatverein der Grafschaft Bentheim und dem Emsländischen Heimatbund als Mitgliedern gegründet und hat ihre Geschäftsstelle in Clemenswerth, dem von Kurfürst Clemens August und dem Baumeister Johann Conrad Schlaun erbauten Jagdschloß der Fürstbischöfe von Münster auf dem Hümmling. In gewisser Hinsicht kann der „Emsländische Heimatbund“, 1951 als „Emsländischer Heimatverein“ unter Beteiligung der drei Landkreise Aschendorf-Hümmling, Meppen und Lingen gegründet, als Vorläufer der Emsländischen Landschaft angesehen werden. Nicht zufällig fiel die Gründung des Emsländischen Heimatvereins in die Zeit, als die Emsland GmbH ihre Arbeit aufnahm. Deren Geschäftsführer hatte darauf gedrängt, weil er der Auffassung war, daß „nicht nur wirtschaftliche Entwicklung betrieben werden“ dürfe. Vielmehr bedürfe „ein Raum, dem durch umwälzende wirtschaftliche Fortschritte Identität verloren gehen könnte, ... der Sorge gerade darum, diese Unverwechselbarkeit zu erhalten und sie immer wieder deutlich zu machen“.<sup>104</sup>

## 2000: Überleben das Oldenburger Münsterland und das Emsland?

Seit über 50 Jahren sind die einst niederstiftischen Ämter Meppen, Cloppenburg und Vechta, die vom Beginn des 19. bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts als hannoversches bzw. preußisches Emsland und als oldenburgisches Münsterland ein Eigenleben geführt haben, im Lande Niedersachsen, das sie nicht ersehnt hatten, wieder vereint; seit über 20 Jahren außerdem im Regierungsbezirk Weser-Ems, zu dem die Regierungsbezirke Aurich, Oldenburg und Osnabrück 1978 zusammengefaßt wurden. Zwar hat es in den 1940er und 1950er Jahren kurzfristige, auf bestimmte Sachfragen (Eingliederung nach Niedersachsen;

Schulpolitik) bezogene defensive Kooperationen zwischen dem Emsland und dem Oldenburger Münsterland gegeben. Als diese Probleme aber entschieden und damit von der Tagesordnung verschwunden waren, ist es zu keiner dauerhaften, in irgendeiner Weise institutionalisierten Zusammenarbeit dieser Gebiete gekommen. Die durch die Grenzziehungen des 19. Jahrhunderts geschaffenen politisch-administrativen Zugehörigkeiten und Identitäten haben sich als stärker erwiesen.

Was nach dem Wegfall dieser politischen und administrativen Grenzen an historisch-kulturellem Erbe dieser Gebiete zu bewahren und im öffentlichen Bewußtsein wachzuhalten ist, geschieht durch Institutionen, die sich nach den Grenzen des 19. Jahrhunderts richten (Emsländischer Heimatbund und Emsländische Landschaft einerseits; Heimatbund für das Oldenburger Münsterland und Oldenburgische Landschaft andererseits). Es sieht nicht danach aus, als würde unter dem heutigen gemeinsamen politisch-administrativen Dach von Land und Regierungsbezirk ein neues Bewußtsein von der gemeinsamen Herkunft aus dem vor 200 Jahren zerbrochenen Niederstift Münster erwachen und wachsen. Insofern ist das Niederstift nur noch ein historischer Erinnerungsposten. Allerdings bleibt es dabei, daß nicht Weniges aus seiner historischen Wirklichkeit die gesellschaftliche und mentale Verfaßtheit sowohl des Oldenburger Münsterlandes wie des Emslandes bis heute prägt. Ob aber dieses Erbe, ob eine spezifische Eigenart dieser vergleichsweise kleinen Regionen sich unter den heutigen Bedingungen von Säkularisierung, kulturell-zivilisatorischer Nivellierung, politischer Europäisierung und wirtschaftlicher Globalisierung behaupten kann, ist eine Frage, die Aufmerksamkeit verdient. Es kann nicht schlichtweg ausgeschlossen werden, daß dem Oldenburger Münsterland und dem Emsland langfristig ein ähnliches Schicksal der Vergessenheit im öffentlichen Bewußtsein widerfährt wie seinerzeit dem Niederstift Münster.

Wer das nicht will, und wem die bloße Aufrechterhaltung heutiger administrativer, institutioneller und wirtschaftlicher Gegebenheiten nicht genügt, der muß Aufmerksamkeit und Kraft darauf verwenden, daß auch die geistigen Wurzeln des Selbstverständnisses und der Lebensgestaltung der hier lebenden Menschen hinreichende Nahrung finden.

**Literatur**

- \* Durch redaktionelles Versehen wurden im Teil 1 dieses Aufsatzes (Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 2000, S. 143-163) die Bildunterschriften auf Seite 145 und Seite 159 verwechselt, die Anmerkungen 46 bis 48 mit einer falschen Zählung (50 bis 52) versehen und die Anmerkungen 49 bis 52 nicht abgedruckt. Es folgen hier also zunächst die Anmerkungen 46 bis 52 als Nachtrag zu Teil 1. Die Anmerkungen zu Teil 2 beginnen mit der Zahl 53.
- <sup>46</sup> Zum Verlauf im einzelnen: Unger, S. 140-181. – Zum Widerstand des Adels: Christian Hoffmann, Ein Streit um das geltende Reichsrecht. Die Auseinandersetzung der Stände im Niederstift Münster mit Fürstbischof Ferdinand von Bayern um die Freistellung der Augsburgerischen Konfession. In: Krieg – Konfessionalisierung – Westfälischer Frieden (wie Anm. 26). Sögel 1998, S. 229-269.
- <sup>47</sup> Franz Bölsker-Schlicht, Die Gegenreformation im münsterschen Amt Meppen. In: Krieg – Konfessionalisierung – Westfälischer Frieden (wie Anm. 26). Sögel 1998, S. 157-227; Zitat S. 221.
- <sup>48</sup> Er unterließ dies auf Anraten seiner münsterschen Räte und des dortigen Domkapitels, weil das römische Schreiben nicht nur den Osnabrücker Bischof, sondern unzutreffenderweise auch sämtliche dortigen Domherren als Häretiker bezeichnete. – Dazu: Alois Schröer, Der Erwerb der kirchlichen Jurisdiktion im Niederstift Münster durch Christoph Bernhard von Galen. In: Westfalen 51, 1973, S. 254-260, hier S. 255f. (künftig zitiert: Schröer, Erwerb).
- <sup>49</sup> Dazu neben Schröer, Erwerb (wie Anm. 48) auch: Hans Schlömer, 300 Jahre beim Bistum Münster. Die Dekanate Cloppenburg und Vechta kamen 1668 zum Bistum Münster. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1969, S. 195-208. – Zu Galens politischem und kirchenreformerischem Werk: Wilhelm Kohl, Christoph Bernhard von Galen. Politische Geschichte des Fürstbistums Münster 1650-1678. Münster 1964. – Manfred Becker-Huberti, Die Tridentinische Reform im Bistum Münster unter Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen 1650-1678. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Reform. Münster 1978. – Zur Bedeutung Galens für das Niederstift: Hans Schlömer, Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen und das Niederstift Münster. Rückblick auf eine Ausstellung im Museumsdorf Cloppenburg. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1974, S. 218-237. – Elfriede Heinemeyer, Stiftungen Christoph Bernhards von Galen an Kirchen in Südoldenburg. In: Ebda., S. 238-246.
- <sup>50</sup> Zitat nach Schröer, Erwerb, S. 257.
- <sup>51</sup> Schröer, Erwerb, S. 259.
- <sup>52</sup> Schlömer (wie Anm. 49), S. 203-208; Abbildungen des Protokolls über die Befragung der niederstiftischen Dechanten (27.8.1668) und des Schreibens Galens an diese (13.10.1668): S. 200f. und 204f.

**Anmerkung für den Teil 2**

- <sup>53</sup> Alwin Hanschmidt, Das 18. Jahrhundert: In: Westfälische Geschichte. Hrsg. von Wilhelm Kohl. Bd. 1. Düsseldorf 1983, S. 605-685, hier S. 678f. – 1817 kamen noch der hannoversche Teil Goldenstedts und – ebenfalls von Hannover – die Gemeinden Damme und Neuenkirchen zu Oldenburg; im Gegenzug wurde Twistringens von Oldenburg an Hannover abgetreten.
- <sup>54</sup> Zu den rechtlichen Verhältnissen und der politischen Bedeutung der beiden münsterischen Ämter im Herzogtum Oldenburg: Heinrich Schmidt, 175 Jahre Oldenburger Münsterland. Vortrag auf der Festveranstaltung der Oldenburgischen Landschaft und des Heimatbundes für das Oldenburger Münsterland in Vechta am 21. November 1978 zur Erinnerung an den Anschluß der münsterischen Ämter Vechta und Cloppenburg und des hannoverschen Amtes Wildeshausen an das Herzogtum Oldenburg im Jahre 1803. Oldenburg 1979. – Heinz-Joachim

Schulze, Peter Friedrich Ludwig als Landesherr des Oldenburger Münsterlandes. In: Peter Friedrich Ludwig und das Herzogtum Oldenburg. Beiträge zur oldenburgischen Landesgeschichte um 1800. Hrsg. von Heinrich Schmidt im Auftrage der Oldenburgischen Landschaft. Oldenburg 1979, S. 181-199. – Hans Schlömer, 175 Jahre Oldenburger Münsterland. Die Ämter Vechta und Cloppenburg kamen 1803 zu Oldenburg. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1979, S. 9-20. – Heinz-Joachim Schulze, Vom Niederstift Münster zum Oldenburger Münsterland. Das Werden einer historischen Landschaft. In: Oldenburger Jahrbuch 80, 1980, S. 77-97. – Joachim Kuroпка, Zur historischen Identität des Oldenburger Münsterlandes. Münster 1982. – Friedrich Wilhelm Schaer und Albrecht Eckhardt, Herzogtum und Großherzogtum Oldenburg im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus (1773-1847). In: Geschichte des Landes Oldenburg (wie Anm. 26). Oldenburg 1987, S. 271-331, hier S. 282f.

<sup>55</sup> Abbildung des Besitznahmepatents in diesem Beitrag auf S. 10.

<sup>56</sup> Zur Entstehung und Verwendung der Bezeichnung „Oldenburger Münsterland“: Alwin Hanschmidt, 'Oldenburger Münsterland'. Zur Geschichte eines Namens. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1989, S. 5-20. – Alwin Hanschmidt, Noch einmal: „Oldenburger Münsterland“. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1990, S. 203-213.

<sup>57</sup> Schulze, Peter Friedrich Ludwig (wie Anm. 54), S. 189.

<sup>58</sup> Zu den vielfältigen Überlegungen und Verhandlungen zur Organisation der katholischen Kirche im Herzogtum: Schulze, Peter Friedrich Ludwig (wie Anm. 54), S. 189-191, 194-197 (Zitat S. 189). – Ferner: Heinz-Joachim Schulze, Die Begründung des Bischöflich-Münsterschen Offizialats in Vechta. In: Oldenburger Jahrbuch 62, 1963, S. 71-121. – Helmut Hinxlage, Die Geschichte des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta. Vechta 1991, S. 9-35. – Zur Geschichte der katholischen Kirche im Lande Oldenburg im 19. und 20. Jahrhundert jetzt die umfassende Darstellung von Joachim Kuroпка in: Oldenburgische Kirchengeschichte. Hrsg. von Rolf Schäfer in Gemeinschaft mit Joachim Kuroпка, Reinhard Rittner und Heinrich Schmidt. Oldenburg 1999, S. 473-641 (künftig zitiert: Kuroпка, Katholische Kirche).

<sup>59</sup> Diese Bezeichnung trägt normalerweise der Leiter des bischöflichen Gerichts in einer Diözese; warum sie für die Vechtaer Funktion gewählt wurde, ist letztlich ungeklärt (Hinxlage, wie Anm. 58, S. 22f.).

<sup>60</sup> Hinxlage, S. 18.

<sup>61</sup> Hinxlage, S. 35. – Da die Konvention vom 30.1.1830 in dem Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Lande Niedersachsen vom 26.2.1965 zur Grundlage der Regelungen genommen wurde, „sind die Zweifel an der Gültigkeit der Konvention wegen Nichtratifizierung seitens des Heiligen Stuhles endgültig behoben“ (Zürlik, wie Anm. 63, II, S. 163f.).

<sup>62</sup> Johannes Hesse, Staat und katholische Kirche in Braunschweig, Oldenburg, Schaumburg-Lippe und Waldeck-Pyrmont vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zur Gründung des Landes Niedersachsen. Osnabrück 1982, S. 125 (zitiert nach Hinxlage, S. 23).

<sup>63</sup> Josef Zürlik, Staat und Kirchen im Lande Oldenburg von 1848 bis zur Gegenwart. In: Oldenburger Jahrbuch 82, 1982, S. 33-98 (Teil I) und 83, 1983, S. 107-166 (Teil II); hier: I, S. 70f., auch S. 74.

<sup>64</sup> Zürlik I, S. 74; die Einzelheiten: S. 72-89.

<sup>65</sup> Zürlik I, S. 87, auch 92.

<sup>66</sup> Diese neue Stellung manifestierte sich vor allem in dem Gesetz vom 28.4.1924 betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern; Einzelheiten: Zürlik II, S. 141-147. – Zum politischen Umfeld und zur Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes: Kuroпка, Katholische Kirche, S. 524-530.

<sup>67</sup> Zürlik II, S. 147.

<sup>68</sup> Zur Geschichte des Amtes Meppen und des über dieses hinausgreifenden Emslandes: Wolf-

Dieter Mohrmann, Überlieferung und archivalische Quellen zur bentheimischen und emsländischen Geschichte im 19. und 20. Jahrhundert. In: Emsland/Bentheim. Beiträge zur neueren Geschichte (wie Anm. 26). Bd. 2. Sögel 1986, S. 1-47. – Gerd Hugenberg, Horst H. Bechtluft, Werner Franke, Das Emsland. Hrsg. von der Landeszentrale für politische Bildung. Hannover 1982. – Michael Schmidt, Wirtschaft und Verkehr im Herzogtum Arenberg–Meppen 1815–1875 (= Emsland/Bentheim. Bd. 13). Sögel 1997. – Christof Haverkamp, Die Erschließung des Emslandes im 20. Jahrhundert als Beispiel staatlicher regionaler Wirtschaftsförderung (= Emsland/Bentheim. Bd. 7). Sögel 1991. – Die hannoversche Loyalität des Emslandes, als deren Personifikation Ludwig Windthorst (1812-1891), vormals hannoverscher Minister, dann Reichstags- und preußischer Landtagsabgeordneter des Emslandes, gelten kann, manifestierte sich in dem Widerstand gegen einen von ostfriesischen Wirtschaftskreisen 1866 bis 1869 angestrebten Anschluß an eine zu vergrößernde preußische Provinz Westfalen. Dazu: Aloys Schulte und Eduard Schulte, Der Plan der Angliederung von Ostfriesland, Emsland und Osnabrück an die Provinz Westfalen 1866-1869. In: Der Raum Westfalen. Hrsg. von Hermann Aubin und Eduard Schulte. Bd. II: Untersuchungen zu seiner Geschichte und Kultur. Zweiter Teil. Berlin 1934, S. 159-209.

<sup>69</sup> Resolutionen für einen Verbleib beim Bistum Münster verabschiedeten: der Pastoralrat des Offizialatsbezirks Oldenburg am 22.6.1992 (Oldenburgische Volkszeitung 24.6.1992); der Kreisausschuß des Landkreises Vechta am 25.6.1992 (OV 26.6.1992); der Verwaltungsausschuß der Stadt Oldenburg am 10.08.1992 (Mitteilung der Stadt Oldenburg); der Diözesanpastoralrat des Bistums Münster am 7.9.1992 (KNA Länderdienst Nord Jg. 40, Nr. 92, 8.9.1992). – Im Frühjahr 1994 schlug der Bremer Bürgermeister Klaus Wedemeier (SPD) dem Apostolischen Nuntius in Bonn in einer Denkschrift vor, nach der Schaffung des Erzbistums Hamburg auch ein Bistum Bremen zu gründen, das außer Bremen, das unter die Bistümer Hildesheim und Osnabrück aufgeteilt ist, angrenzende Teile dieser beiden Bistümer und den Offizialatsbezirk Oldenburg umfassen solle (Nordwest-Zeitung 5.3.1994; Kirche und Leben 13.3.1994).

<sup>70</sup> Daß man die Wirksamkeit solcher Voten „von unten“ nicht überbemessen darf, zeigte sich am Beispiel des Bischöflichen Amtes Schwerin, das dem Erzbistum Hamburg eingegliedert wurde, obwohl das eindeutige Votum aller seiner kirchlichen Gremien für einen Verbleib beim Bistum Osnabrück lautete (KNA Länderdienst Nord Jg. 40, Nr. 64, 20.6.1992). – Zur Geschichte und zum heutigen Stand des Offizialatsbezirks: Die katholische Kirche im Oldenburger Land. Ein Handbuch. Im Auftrag des Bischöflich Münsterschen Offizialats hrsg. von Willi Baumann und Peter Sieve. Vechta 1995.

<sup>71</sup> Zürlik II, S. 148.

<sup>72</sup> Zürlik II, S. 148.

<sup>73</sup> Schreiben des Offizials Meyer an den Apostolischen Nuntius in Berlin vom 14.8.1928 (zitiert nach Zürlik II, S. 149).

<sup>74</sup> Zürlik II, S. 121.

<sup>75</sup> Schulgesetze von 1855 und 1910, Verfassung vom 1919; dazu: Zürlik II, S. 130. – Das 5. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Schulwesen in Niedersachsen vom 4. Juli 1969 beendete die Zeit der Bekenntnisschule als Regelschule in Oldenburg. Daraufhin wurden in den Landkreisen Oldenburg, Ammerland, Friesland und Wesermarsch 15 evangelische Volksschulen, in den Landkreisen Vechta und Cloppenburg 10 katholische Volksschulen „in Volksschulen für Schüler aller Bekenntnisse“ umgewandelt (Nds. GVBl. Nr. 17/1969, S. 140f.).

<sup>76</sup> Zürlik II, S. 155f.

<sup>77</sup> Dazu: Zur Sache – Das Kreuz! Untersuchungen zur Geschichte des Konflikts um Kreuz und Lutherbild in den Schulen Oldenburgs, zur Wirkungsgeschichte eines Massenprotests und

zum Problem nationalsozialistischer Herrschaft in einer agrarisch-katholischen Region. Hrsg. von Joachim Kuroпка. Vechta 1986.

- <sup>78</sup> Zu den Auseinandersetzungen um die Bekenntnisschule: Joachim Kuroпка, Eine Minderheit in Niedersachsen: Die Katholiken. In: Woher kommt und was haben wir an Niedersachsen? Hrsg. von Joachim Kuroпка und Hermann von Laer. Cloppenburg 1996, S. 187-218, hier S. 200-214.
- <sup>79</sup> Zur Geschichte der Lehrerausbildung in Vechta im Ganzen: Von der Normalschule zur Universität. 150 Jahre Lehrerausbildung in Vechta 1830-1980. Hrsg. von Alwin Hanschmidt und Joachim Kuroпка. Bad Heilbrunn 1980. – Zur neueren Entwicklung: Alwin Hanschmidt, Die pädagogische Hochschule Vechta auf dem Wege von der Abteilung der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen zur Abteilung der Universität Osnabrück. Eine Skizze. In: Von der Normalschule zur Universität (wie vor), S. 307-337. – Frank Käthler, Hochschule Vechta – Gesetz zu dem Vertrag zur Änderung des Konkordats mit dem Heiligen Stuhle und parlamentarische Beratung. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1995, S. 241-250. – Der jüngste bis zur Gegenwart führende Gesamtüberblick: Alwin Hanschmidt, Hochschule Vechta. In: Oldenburg. Ein heimatkundliches Nachschlagewerk. Hrsg. vom Verband Bildung und Erziehung (VBE). Lönigen 1999, S. 285-292. – Zur Zukunftsperspektive aus der Sicht eines Mitglieds des Hochschulrates: Wolfgang Eichler, Universitäre Bildung und Forschung – Die Hochschule Vechta in Gegenwart und Zukunft. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 2000, S. 72-77.
- <sup>80</sup> In dem programmatischen Teil „Das Oldenburger Münsterland auf dem Weg ins neue Jahrtausend. Bilanzen und Perspektiven“ (Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 2000, S. 5-116) äußern sich zur Lage, Bedeutung und Zukunft der minderheitlichen evangelisch-lutherischen und der mehrheitlichen römisch-katholischen Kirche Peter Krug (S. 88-91), Wilfried Hagemann (S. 91-99) und in Interviews, die Peter Waschinski wiedergibt, verschiedene Funktionsträger (S. 100-106). – Für das Emsland gibt es ebenfalls eine Rück- und Vorschau an der Jahrtausendwende: Werner Franke, Das Emsland an der Schwelle zum neuen Jahrtausend. In: Jahrbuch des Emsländischen Heimatbundes 46, 2000, S. 178-225.
- <sup>81</sup> Dazu: Helmut Ottenjann, Zum 75jährigen Bestehen des Heimatbundes Oldenburger Münsterland. Ein Abriss der Heimatbundarbeit des Vierteljahrhunderts 1969-1994. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1995, S. 452-465. – Martin Feltes, Die Kultur-Landschaft Oldenburger Münsterland – Perspektiven und Visionen. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 2000, S. 82-86. – Zum Kulturcharakter von Volksfesten, die im Oldenburger Münsterland nach wie vor starken Zulauf haben (z.B. Stoppelmarkt in Vechta, Mariä-Geburts-Markt in Cloppenburg, Karneval in Damme, örtliche Kirmessen und Schützenfeste), sagte der Vizepräsident des Deutschen Schaustellerbundes auf dem Vechter Stoppelmarkt 2000 folgendes: Volksfeste „sind ein wertvolles Kulturgut und sollten deshalb auch besonders geschützt werden. Schließlich bieten die Schausteller Volkskultur, ohne einen Pfennig Subventionen vom Staat zu bekommen.“ (Oldenburgische Volkszeitung 15.8.2000, S. 21).
- <sup>82</sup> Dazu: Joachim Kuroпка, Territoriale Neuordnungspläne und -entscheidungen im westlichen Niedersachsen nach dem Zweiten Weltkrieg: Westfalen – Oldenburg – Niedersachsen. In: Westfälische Forschungen 46, 1996, S. 338-365 (künftig zitiert: Kuroпка, Neuordnungspläne).
- <sup>83</sup> Die Zitate nach Kuroпка, Neuordnungspläne, S. 341f.
- <sup>84</sup> Kuroпка, Neuordnungspläne, S. 343-345, Zitate S. 344.
- <sup>85</sup> Kuroпка, Neuordnungspläne, S. 347-350, 356f.
- <sup>86</sup> Zitiert nach Kuroпка, Neuordnungspläne, S. 346. – Für das ehemalige Land Oldenburg werden diese Belange heute institutionell gewahrt durch die zum 1. Januar 1975 als Körperschaft des öffentlichen Rechts geschaffene „Oldenburgische Landschaft“ (Gesetz vom

- 27.5.1974), der die private „Oldenburg-Stiftung“ von 1961 vorangegangen war (Albrecht Eckhardt, Oldenburg und Niedersachsen. In: Geschichte des Landes Oldenburg, wie Anm. 26, S. 491-512, hier S. 505-507).
- <sup>87</sup> Kuroпка, Neuordnungspläne, S. 338. - Zu den Einzelheiten von Volksbegehren (1956) und Volksentscheid (1975): Eckhardt, Oldenburg und Niedersachsen. (wie Anm. 86), S. 503-505, 507-509. - Zur vorangegangenen langfristigen Entwicklung: Alwin Hanschmidt, Hannovers Griff nach Westen. Ziele und Etappen der Expansion von 1500 bis zur Gründung des Landes Niedersachsen 1946. In: Woher kommt und was haben wir an Niedersachsen? (wie Anm. 78), S. 85-119.
- <sup>88</sup> Dazu: Joachim Kuroпка, „Hände weg vom Landkreis Vechta!“. Der Kampf um den Landkreis Vechta 1965-1977. Vechta 1997.
- <sup>89</sup> Kuroпка (wie Anm. 88), S. 74. - Appellativ-politisch akzentuierte Beschreibungen dieser Identität („Wesenseinheit mit sich selbst“) finden sich in: Joachim Kuroпка, Historische Identität für Gegenwart und Zukunft. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 2000, S. 108-111 (Zitat S. 108). - Clemens-August Krapp, Das Oldenburger Münsterland zwischen Bewahrung und Veränderung. In: Ebd., S. 112-116.
- <sup>90</sup> Albert Focke/Herbert Rausch, Die Bevölkerungsentwicklung aus der Perspektive der Landkreise Vechta und Cloppenburg. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 2000, S. 13-17. - Hermann von Laer, Die künftige Bevölkerungsentwicklung im Oldenburger Münsterland. In: Ebd., S. 8-12.
- <sup>91</sup> Hans-Wilhelm Windhorst, Erwerbsstruktur und Arbeitslosigkeit im Oldenburger Münsterland, In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1997, S. 183-208, hier S. 186 und 188, Tabellen 1 und 3.
- <sup>92</sup> Hermann von Laer, Wirtschaft und Wirtschaftspolitik in Niedersachsen und seinen Regionen. Geschichtliche Entwicklung und Vergleich mit anderen Bundesländern. In: Woher kommt ... Niedersachsen? (wie Anm. 78), S. 219-246, hier S. 239, Tabelle 3.
- <sup>93</sup> Zu den Ursachen und Bedingungen dieser Entwicklung: von Laer (wie Anm. 92), S. 232-246, Zitat S. 235. - 1998 wurden hier 34 % des industriellen Gesamtumsatzes im Bezirk der Industrie- und Handelskammer Oldenburg erwirtschaftet (Hans Georg Leuck, Die industrielle Entwicklung im Oldenburger Münsterland. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 2000, S. 50-53, hier S. 50).
- <sup>94</sup> Leuck (wie Anm. 93), S. 52.
- <sup>95</sup> Krapp (wie Anm. 89), S. 116.
- <sup>96</sup> Die „Strukturkonferenz“, die sich aus den Landräten bzw. Oberbürgermeistern und den Oberkreis- bzw. Oberstadtdirektoren der Mitgliedskreise und -städte zusammensetzt, verfügt über vier Arbeitskreise: Wirtschaft/Verkehr; Umwelt/Abfallwirtschaft; Kultur/Bildung/Wissenschaft; Soziales. Für Auskünfte zu dieser und den beiden folgenden Institutionen danke ich Herrn Gründing vom Landkreis Vechta.
- <sup>97</sup> Die „OBE-Initiative“ hat (auf der Ebene der Amtsleiter) ebenfalls vier Arbeitskreise: Wirtschaft/Fremdenverkehr; Verkehr/Infrastruktur; Umwelt; Kultur/Freizeit. Die Koordinierung der Arbeit erfolgt durch regelmäßige (drei- bis viermal jährlich) Treffen der Landräte, Oberbürgermeister und Hauptverwaltungsbeamten; Aufbau und Arbeitsweise von „Strukturkonferenz Land Oldenburg“ und „OBE-Initiative“ weisen somit große Ähnlichkeit auf. Das Gebiet der „OBE-Initiative“, das den südlichen Teil des Regierungsbezirks Weser-Ems umfaßt, entspricht dem alten Nordwestfalen vor 1803.
- <sup>98</sup> Die in den 1960er Jahren ins Leben gerufene, in den 1980er Jahren eingeschlafene und seit 1990 wiederbelebte „Gemeinsame Landesplanung Bremen-Niedersachsen“ verfügt über einen je hälftig von Bremen und Niedersachsen finanzierten Aufbaufonds von ca. 3.000.000 DM und hat acht Arbeitskreise gebildet; von der Schaffung des Naturparks „Wildeshauser



Geest“ in den 1970er Jahren beispielsweise waren die Vechtaer Nordkreisgemeinden Visbek und Goldenstedt berührt.

- <sup>99</sup> Dieser wurde unter dem Titel „Erschließung der Ödländereien des Emslandes“ am 5. Mai 1950 vom Bundestag einstimmig beschlossen. Die Förderungsbereitschaft des Bundes hing auch damit zusammen, daß die Niederlande nach dem Zweiten Weltkrieg die Annexion des westlichen Teiles des Emslandes forderten. „Bis 1989 summierte sich der Gesamtaufwand der über die Emsland GmbH eingesetzten Gelder auf rund 2,1 Milliarden DM“ (Christof Haverkamp, Die Erschließung des Emslandes im 20. Jahrhundert, wie Anm. 68, S. 250). – Zur wirtschaftlichen Erschließung des Emslandes zuletzt: Gerd Steinwascher, Die wirtschaftliche Erschließung des Emslandes vor dem Emslandplan. In: Jahrbuch des Emsländischen Heimatbundes 46, 2000, S. 128-149. – Gerd Hugenberg, Ideen und ihre Ausführung - Die Arbeit in der Emsland GmbH. In: Ebda., S. 152-175.
- <sup>100</sup> Haverkamp (wie Anm. 99), S. 251.
- <sup>101</sup> Haverkamp, S. 251.
- <sup>102</sup> Übrigens gehörten auch die Landkreise Cloppenburg (mit ca. 50 % seiner Fläche) und Vechta (dieser nur zur Vorflutbeschaffung) zum Arbeitsgebiet der Emsland GmbH; ferner die Kreise Bersenbrück (ca. 33 %) und Leer (ca. 20 %) (Haverkamp, S. 153).
- <sup>103</sup> Das Koalitionspapier der CDU/FDP-Landesregierung zur Kreisreform hatte bestimmt: „Es wird eine Emsländische Landschaft mit Sitz in Clemenswerth gegründet“ (Werner Franke, Das Emsland nach dem 2. Weltkrieg. In: Hugenberg/Bechtluft/Franke, Das Emsland, wie Anm. 68, S. 51-71, hier S. 68).
- <sup>104</sup> Franke (wie Anm. 103), S. 68. - Das gleiche Motiv trieb übrigens Dr. Heinrich Ottenjann, den unermüdlichen Sammler ländlichen Kulturgutes im Oldenburger Münsterland und Gründer des Museumsdorfes in Cloppenburg.

Die Karte „Großherzogtum Oldenburg“, Seite 13, wurde dem „Atlas des Deutschen Reiches“, Archiv Verlag Braunschweig, Reprint 1999, entnommen.